



Mit Zustellungsurkunde

IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 16/16

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. der Zustellbevollmächtigten
Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 27 14 4989

Datum: 15. Mai 2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24.05.2016 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 807

die Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „Pt-N-HNA“ in der Teilanlage 53 (TA 53 - Reaktionsapparatur Nitrat) der Anlage AEP im Gebäude 807 und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte. Die Anlage „Pt-N-HNA“ dient der Herstellung von Platin-nitrat-Lösung Typ HNA.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9.01.2017 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt abgegrenzt:

TA 30 Palladium-Löseapparatur Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 47 Ionentauscheranlage, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat, TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfseinheit.

Die TA 43 (Eindampfer mit Tantal-Heizer) der Anlage AEP wird stillgelegt und demontiert. An diesem Ort wird die Anlage „Pt-N-HNA“ errichtet und dadurch die TA 53 der AEP, Gebäude 807, durch die Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“ erweitert.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die genehmigte Kapazität in der Anlage „Pt-N-HNA“ ist auf 26 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz, begrenzt. Dadurch erhöht sich die Gesamtkapazität der Anlage AEP von 109 Tonnen / Jahr auf 135 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage AEP ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
 - BE 1 (Reaktionsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“
(Volumen 1,2 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C) als zusätzlicher Teil einer bereits bestehenden HBV-Anlage der AEP (abgegrenzt durch TA 46, TA 47, TA 48, TA 50, TA 51 und TA 53, Gesamtvolumen 6,2 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C)
 - Stilllegung der TA 43 (Eindampfer mit Tantal-Heizer)
(Demontage der Pos. 4360, 4361, 4362, 4363, 4364, 4365 und 4376)

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 24.05.2016
2. Nachlieferungen vom 2.11.2016, 27.02.2017 und 30.03.2017

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	5
Formular 1/2 (mit Anlagen).....	14
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	4
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	12
Lageplan Pt-N-HNA, Gebäude 807 (Pt-N-HNA/0).....	1

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1	1
Formular 6/2	1
Formular 6/3	1
Betriebsbeschreibung	4
Aufstellungsübersicht (9E-3451-1610-1000_807/g "Demontage")	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2043_900-834/0 "Demontage")	1
Aufstellungsübersicht (9E-3451-1610-1000_807/f "Neu")	1
Aufstellungsübersicht (9E-3451-1610-0000_807/g "Neu")	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2053_901678, TA 53, Blatt 2/2)	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2053_901-023, TA 53, Blatt 1/2)	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2048_901-018, TA 48)	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1	1
Formular 7/2	1
Formular 7/3	1
Formular 7/4	1
Formular 7/5	1
Formular 7/6	6
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen	3
Formular 8/1	1
Formular 8/2 (ARE NR. 1, E54)	2
Lageplan-Gebäudehöhen (90G-3451_Pt-N-HNA/1)	1
Emissionsquellenplan (90L-3451_900-596g/2)	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen	1
Formular 9/1	1
Formular 9/2	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen	1
Formular 10	9
Kanalplanausschnitt (Pt-N-HNA, Gebäude 807)	1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1

14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	10
Formular 14/1.....	1
Formular 14/3.....	2
SIL-Klassifizierungen.....	8
Sicherheitsbetrachtung Umicore.....	16
Sicherheitsbetrachtung Linde.....	17
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	2
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	1
Formular 16/1.1.....	2
Formular 16/1.2.....	1
Formular 16/1.3.....	1
Formular 16/1.4.....	1
Flucht- und Rettungswegeplan (Pt-N-HNA_FLR).....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	4
Formular 17/1.....	2
Formular 17/2.....	3
Formular 17/7.....	4
Anlagenabgrenzung nach § 6 VAwS (AEP-Anlage).....	1
Anlagenabgrenzung nach § 6 VAwS (Zentrales Chemikalienlager).....	1
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	2
Formular 1.0 zum UVPG.....	4
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2

22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Lageplan-Transportwege (Pt-N-HNA_Transportwege/0).....	1
Formular 22/1.....	14

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und

den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.9 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „PT-N-HNA“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
- Der Termin der Inbetriebnahme.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle E 54 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt

gegebenen Stelle abzustimmen.

Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die Emissionsquelle E54 (Gebäude 804, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497840 m, Hochwert: 5554163 m) sind bereits Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgesetzt.

Für den Betrieb der Anlage „PT-N-HNA“ ist der folgende Grenzwerte von Relevanz und bleibt unverändert bestehen:

Die im Abgas enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stickstoffoxide gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)

die Massenkonzentration

0,35 g/m³

nicht überschreiten.

- 3.2 Luftreinhaltanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhaltanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung:

- Wäscher mit Füllkörperkolonne, Pos. 4874.

- 3.3 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Luftreinhaltanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Luftreinhaltanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 4.1 Die Anlage „Pt-N-HNA“ bedarf der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAWS. Die TA 43 ist einer Stilllegungsprüfung gemäß § 23 VAWS zu unterziehen.

- 4.2 Der Boden im Aufstellungsbereich der Anlage ist mit einer WHG-Beschichtung auszukleiden. Die bestehende Beschichtung ist vor der Errichtung der Anlage auf Beschädigungen zu prüfen. Defekte Stellen sind nach den Vorgaben der Zulassung auszubessern. Die Nebenbestimmungen der Zulassung sind bei der Errichtung sowie beim Betrieb der Anlage zu beachten. Eine Kopie der Zulassung mit Nachweis der Beständigkeit ist vor der Errichtung der Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

- 4.3 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 4.4 Unabhängig von Punkt V. 4.3 ist die Rückhalteeinrichtung regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 4.5 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter Punkt V. 4.3 und 4.4 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.6 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und gezielt dem zentralen Rückhaltesystem des Standortes zuzuleiten.

5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

6 Brandschutz

- 6.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage „PT-N-HNA“ ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.3 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 6.4 Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 6.5 Nach Fertigstellung ist mit der Brandschutzdienststelle Hanau ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

7 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 7.1 Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 –Grundwasser, Bodenschutz Ost- spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2 Vor der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist dem Dezernat IV/F 41.1 ein Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept muss insbesondere Angaben zur genauen Anlagenabgrenzung (inkl. Lageplan), eine Auswertung der Nutzungshistorie sowie Vorschläge für geeignete Untersuchungspunkte und den erforderlichen Parameterumfang (ggf. unter Berücksichtigung von Summen- und Leitparametern) enthalten.
- 7.3 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 7.4 Hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre und der Boden mindestens alle 10 Jahre zu überwachen.
Die Festlegung weiterer Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleiben dem Dezernat IV/F 41.1 vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Bescheidsinhaberin, getroffen.
- 7.5 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 7.6 Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB dem Dezernat IV/F 43.3 vorgelegt, nach Prüfung des AZB den Ausführungen durch das Dezernat IV/F 41.1 schriftlich zugestimmt und vom Dezernat IV/F 43.3 der AZB schriftlich freigegeben worden ist.

8 Wartung

Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 9.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 9.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

TA 30 Palladium-Löseapparatur Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/ Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 47 Ionentauscheranlage, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat, TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit.

Die Anlage „Pt-N-HNA“ dient der Herstellung von Platin-nitrat-Lösung Typ HNA. Am Ort der stillgelegten TA 43 (Eindampfer mit Tantal-Heizer) wird durch die Anlage „Pt-N-HNA“ die schon bestehende Teilanlage 53 (TA 53 - Reaktionsapparatur Nitrat) der Anlage AEP im Gebäude 807 um die Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) erweitert.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wurde gemäß § 4 BImSchG am 1.07.2003 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.2 - 1098/12 Gen 15/02 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 3.05.2011 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 03/11 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 24.05.2016 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage „Pt-N-HNA“ in der Teilanlage 53 (TA 53 - Reaktionsapparatur Nitrat) der Anlage AEP im Gebäude 807 als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrat der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 2.11.2016, 27.02.2017 und 30.03.2017 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 31.03.2017 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vor-

prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 24.04.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 17, S. 471) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 9 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskosten-
gesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht
ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

Hinweise

A. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -